

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Maßnahmen zur Aufwertung und Ansiedlung
der (Außen-)Gastronomie in der Stadt Bramsche**

-

Wettbewerb Lokalhelden

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

In der aktuellen Diskussion um die Zukunft der Innenstädte (auch bereits vor Corona) spielen attraktive öffentliche Räume mit Erlebnisangeboten und (Außen-)Gastronomie eine wichtige Rolle. In der Befragung „Vitale Innenstädte“ 2020 erhält die Bramscher City für ihre Gastronomie im Vergleich schlechte Noten. Dieser „gastronomische Missstand“ soll behoben werden.

Die Stadt Bramsche hat sich mit dem Antrag „Bramsche bringt`s: lebendig und resilient“ erfolgreich beim Programm „Zukunftsräume Niedersachsen“ beworben und erhält Fördermittel bis zum 31.12.2023. Eine Maßnahme ist der „Wettbewerb Lokalhelden“.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Verwaltungsausschusses legt die Stadt Bramsche den „Wettbewerb Lokalhelden“ auf.

Die Stadt Bramsche gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen zur Aufwertung und Ansiedlung der (Außen-)Gastronomie in der Stadt Bramsche, die von engagierten Gastronomen geplant, finanziert und umgesetzt werden sollen.

Der Wettbewerb Lokalhelden ist mit einer Fördersumme von insgesamt 30.000 €, darunter Haushaltsmittel der Stadt Bramsche von 12.000 € (40 %) im Haushaltsjahr 2022 ausgestattet.

Diese Richtlinie gilt bis zum 31.12.2023. Änderungen und Anpassungen der Förderkulisse können auch innerhalb dieser Laufzeit erfolgen; hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

2. Ziele des Wettbewerbs

Der Wettbewerb richtet sich an vorhandene Gastronomen in Bramsche mit besonderem Schwerpunkt auf die Innenstadt und in den zentralen Lagen der Stadtteile sowie an potenzielle gastronomische Neuansiedlungen oder Betriebsübernahmen. Ziele sind die Stärkung und Belebung der vorhandenen Gastronomie sowie Ansiedlung und Neueröffnung gastronomischer Betriebe. Ziel ist es explizit originelle und kreative Maßnahmen zu fördern um hiermit eine Attraktivitätssteigerung zu erzielen.

3. Förderbedingungen

3.1 Förderfähige Maßnahmen

Zielgruppen der Förderung sind vorhandene private gastronomische Betriebe sowie Neuansiedlungen privater gastronomischer Betriebe.

Der Wettbewerb „Lokalhelden“ hat zwei Förderbereiche:

- a) Aufwertung vorhandener (Außen-)Gastronomie: z.B. durch Installation von Mobiliar und Ausstattung im Innen- und Außenbereich wie z.B. Bestuhlung, Einrichtungsgegenstände etc.
- b) Ansiedlung / Neueröffnung Gastronomie: Anreize für Gastronomen für die Betriebsgründung oder -übernahme (Starthilfe)

Förderfähig sind

- im Förderbereich a) investive Maßnahmen wie Sonnenschirme, Stühle, Strandkörbe, Palettsitze, Loungemöbel, Beleuchtung etc.
- im Förderbereich b) investive Maßnahmen in Umbau / Modernisierung von Geschäftsräumen
- Nicht förderfähig sind insbesondere:
 - Mieten und Werbung
 - Personalkosten
 - Maßnahmen, die aus anderen Förderprogrammen bezuschusst werden
- Maßnahmen im Förderbereich a) sollen möglichst vom öffentlichen Raum sichtbar sein, die Benutzbarkeit und / oder Erlebbarkeit durch Bürger*innen, Besucher*innen und Kund*innen ermöglichen sowie nach Zustellung des Fördermittelbescheides innerhalb von 3 Monaten umgesetzt werden – gerne bis zum im Frühjahr 2022 (Saisonbeginn Außengastronomie).
- Maßnahmen im Förderbereich b) müssen nach Zustellung des Fördermittelbescheides innerhalb von 6 Monaten begonnen werden und bis zum 31.12.2023 abgeschlossen werden.
- Die voraussichtlichen Kosten der Maßnahmen in beiden Förderbereichen müssen durch eine realistische Kalkulation unterlegt werden.
- Für Maßnahmen im Förderbereich b) müssen die Einverständniserklärung des Immobilieneigentümers und ein Mietvertrag sowie die notwendigen Genehmigungen vorliegen.
- Nach Umsetzung der Maßnahmen ist innerhalb von 3 Monaten der Verwendungsnachweis mit allen Belegen und einer Fotodokumentation der Maßnahmen vorzulegen.

3.2 Art der Förderung, Förderzeitraum

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt: Die Förderung beträgt maximal 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der Zuwendung erfolgt in Abhängigkeit der Zahl der eingehenden Bewerbungen aufgrund der Entscheidung der Jury und soll im Einzelfall im Förderbereich a) 500 € nicht unterschreiten und 5.000 € nicht überschreiten und im Förderbereich b) 7.500 € nicht unterschreiten und 15.000 € nicht überschreiten. Begründete Ausnahmen sind möglich.

Zuwendungsfähig sind nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides nur durch Rechnung belegte Ausgaben. Die Stadt Bramsche behält sich vor, Abschläge auf die bewilligten Fördermittel auszuführen.

Die Förderung wird nur auf den Netto-Rechnungsbetrag gewährt; Mehrwertsteuer-Beträge sind nicht förderfähig.

Der Förderzeitraum geht vom 08.12.2021 bis zum 31.12.2023.

4. Antragstellung / Bewerbung: Anforderungen und Fristen

Durch die Antragstellung erfolgt automatisch die Teilnahme an einem Wettbewerbsverfahren. Das Formular für die Antragstellung wird von der Stadt Bramsche mit der Auslobung zum Wettbewerb zur Verfügung gestellt und ist als Download verfügbar unter www.bramsche.de

Antragsfrist für Förderbereich a) ist der 28.2.2022, für Förderbereich b) der 31.12.2022

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- eine erläuternde Beschreibung der Maßnahme(n), aussagefähige Fotos, Bauzeichnungen oder Skizzen sowie eine Kostenschätzung, (bei Maßnahmen über 3.000€ sind drei Vergleichsangebote vorzulegen)
- Angaben zum voraussichtlichen Beginn und Ende der Maßnahme,
- relevante Genehmigungen.

Förderanträge sind zusammen mit allen für die Bearbeitung der beantragten Maßnahme/n erforderlichen Angaben / Unterlagen per E-Mail einzureichen bei

Stadt Bramsche
Wirtschaftsförderung
Klaus Sandhaus
Hasestraße 11
49565 Bramsche
klaus.sandhaus@stadt-bramsche.de

Ein Antrag gilt erst dann als eingegangen, wenn die Angaben / Unterlagen vollständig sind. Maßgeblich sind die Form und die Inhalte des Antrages zur Teilnahme an der Förderung „Wettbewerb Lokalhelden“, der Bestandteil dieser Richtlinie ist.

Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge berücksichtigt; die Stadt Bramsche ist nicht verpflichtet, auf fehlende Unterlagen hinzuweisen oder eine Nachfrist für die Vorlage von fehlenden Unterlagen zu setzen.

5. Entscheidung über den Antrag / Antragsbewilligung

Die eingegangenen Anträge bzw. Bewerbungen werden nach einer fachlich qualifizierten Vorprüfung durch eine neutrale Jury bewertet. Die Jury spricht eine Empfehlung aus zu den eingegangenen Bewerbungen unter Berücksichtigung der Förderbedingungen. Die Stadtverwaltung erlässt auf dieser Basis einen Förderbescheid. Teilförderungen sind in Abhängigkeit der Zahl und Qualität der eingegangenen Bewerbungen möglich. Mitglieder der Jury sind Vertreter von Stadt, Stadtmarketing, Handel und lokaler Gastronomie.

Die Stadt Bramsche vergibt die Fördermittel auf der Grundlage der Empfehlung dieser Jury.

Die teilnehmenden Gastronomen erhalten für die beantragten Maßnahmen den Bewilligungsbescheid oder aber einen Ablehnungsbescheid.

Für das Verfahren gelten die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Antragstellung muss vor Auftragsvergabe und der Beginn der Maßnahme darf erst nach Zustellung des Bewilligungsbescheides erfolgen. Für Maßnahmen, die bereits vor der Zustellung des Bewilligungsbescheides begonnen wurden, kann keine Förderung bewilligt werden.

Die Zuwendung darf frühestens ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis konform zu den Bestimmungen dieser Richtlinie erbracht hat.

6. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger der Förderung durch das Programm „Zukunftsräume Niedersachsen“ ist die Stadt Bramsche. Die Stadt Bramsche leitet die Zuwendungen an die Gastronomen als Letztempfänger weiter, die erfolgreich an dem o.g. Wettbewerbsverfahren teilgenommen haben. Letztempfänger sind die privaten Beteiligten, deren finanzielle Beteiligung an den beantragten Maßnahmen sichergestellt ist.

7. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Mittel ist der Stadt Bramsche spätestens 3 Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes nachzuweisen. Sind die geförderten Maßnahmen bereits vorzeitig abgeschlossen, so hat dieser Nachweis unverzüglich, spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen, für die die Zuwendung bewilligt worden ist, durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu erfolgen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt voneinander auszuweisen. Die zugehörigen Rechnungen und Belege sowie eine Fotodokumentation der Maßnahmen sind beizufügen.

Der Empfänger der Zuwendung ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuwendung verpflichtet. Die Stadt Bramsche ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch von ihm Beauftragte durch Einsicht der Bücher, Originalbelege und sonstiger Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Die vorgenannten Unterlagen sind mindestens 12 Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren.

Wird binnen 3 Monaten nach Abschluss des Förderzeitraumes nicht die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Vorlage des Verwendungsnachweises und der zugehörigen Rechnungen und Belege nachvollziehbar nachgewiesen, so ist die Stadt Bramsche berechtigt, die bereits gewährten Mittel zurückzufordern.

8. Rückzahlung des Zuschussbetrages, Verzinsung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn die Maßnahme gleichzeitig aus Fördermitteln der Städtebauförderung bezuschusst worden ist oder die gewährten Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

9. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Beim Wettbewerb Lokalhelden handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bramsche im Rahmen der für dieses Vorhaben verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel sowie auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Stärkung von Zukunftsräumen in Niedersachsen“ des Landes Niedersachsen vom 12.8.2019 und der in dieser Richtlinie ausgeführten Bestimmungen.

10. Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz

Die Stadt Bramsche ist berechtigt, die von ihm geförderten Maßnahmen in seiner Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internet-Auftritt etc.) darzustellen.

Werden die geförderten Maßnahmen in der Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internet-Auftritt etc.) der Wettbewerbsgewinner dargestellt, hat ein Hinweis auf die Förderung durch den Wettbewerb Lokalhelden und das Programm Zukunftsräume Niedersachsen zu erfolgen.

Die Interessen der Antragsteller am Schutz der persönlichen Daten werden von der Stadt Bramsche im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes gewahrt; Daten über Vorhaben werden daher grundsätzlich in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet.

Die Stadt Bramsche ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

11. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit dem 31.12.2023 außer Kraft.

Bramsche, den XX.12.2021

Heiner Pahlmann
Bürgermeister